



GEMEINDE EICHENZELL

BEBAUUNGSPLAN Nr. 8 IM ORTSTEIL EICHENZELL MISCH- UND WOHNGEBIET "IM STEINFELD"

VORBEMERKUNG

Dieser Bebauungsplan wird aufgestellt auf der Grundlage nachfolgender Bestimmungen:

- des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG)
- der Bauordnungsverordnung (BauO)
- der Planzonenverordnung (PlanZO)
- des § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO)
- der auf § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch beruhenden Hess. Verordnung vom 28.01.1977 (GVBl. Seite 102) in Verbindung mit § 87 HBO
- des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
- des Hess. Naturschutzgesetzes (HENatSchG)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

- Flurgrenzen vorhanden
- Flurnummer
- Flurstücksgrenze und Flurstücknummer z.B. 35/2
- Gebäude - Bestand

Die Bereitstellung ausreichender Löschwassermengen auf den Baugrundstücken ist gem. § 36 Brandschutz - Hilfeleistungsgesetz in Verbindung mit § 54 (1) HBO sicherzustellen und bei Baueinrichtung nachzuweisen.

Wenn bei Erdarbeiten Bodenkriterien entdeckt werden, sind diese nach § 20 BodSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Für die Stellplatzanweisung gelten die Festsetzungen der Stellplatz- und Ablossetzung der Gemeinde Eichenzell.

Für Dachaufbauten gelten die Festsetzungen der Giebelansatzung der Gemeinde Eichenzell.

Hinweis zur Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (6) BauGB)

Das Niederschlagswasser von Dachflächen, das nicht wie empfohlen in Zisternen zur Brauchwasserentnahme gesammelt wird, und das gesamte auf befestigten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist ausschließlich oberflächlich, höhenangepasst, passend dem gemeindlichen Entwässerungssystem (Graben/Mulden-Röhrsystem) zuzuführen. Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich Oberflächenwasser in gewerblich genutzten Bereichen, die aufgrund ihrer stofflichen Beschaffenheit nicht in das öffentliche Abwasserkanalnetz zur Zuführung.

Die durch entsprechende Planzeichnungen gekennzeichneten Flächen dienen der Ableitung und Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers, ehe es über einen Entwässerungsgraben der Fülle zugeführt wird.

Auf die entsprechende kommunale Abwasserentsorgung wird hingewiesen.

Hinweise zu Lärmimmissionen

Das Bebauungsplangebiet liegt im Einflussbereich planfestgestellter Bahnanlagen und ist entsprechend vorbelastet. Es entstehen notwendigerweise durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung (Instandhaltung und Erneuerung) der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Schall, Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkstrahlung usw.). Daraus können Einschlagungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen gegenüber der Deutschen Bahn AG nicht geltend gemacht werden.

Der Lärmgutachten zum Bebauungsplanentwurf ergibt, daß im Geltungsbereich durch die geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen die zulässigen Grenzwerte der 16. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (16. BImSchV) weitestgehend eingehalten werden können. In Bereichen, in denen geringfügige Überschreitungen zu erwarten sind, sind passive Lärmschutzmaßnahmen zu treffen (vgl. Ziff. 2.4 festsetzungen).

EMPFEHLUNGEN

Anfallendes Dachflächenwasser sollte in Sammelanlagen (z.B. Zisternen) zurückgehalten werden und als Brauchwasser im Haushalt (z.B. für die Toilettenspülung) und zur Gartenbewässerung verwendet werden.

Bei der Nutzung von Dachflächenwasser als Betriebswasser bzw. bei der Anlage der hierfür notwendigen Installationen sind die Trinkwasserverordnung sowie die DIN 1946 und 1988, Teil 4 zu beachten.

PLANZEICHEN UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- Grenze des Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)
- Mischgebiet (§ 6 BauNVO) (Vgl. Text. Festsetzungen Teil A, Ziff. 1)
- Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) (Vgl. Text. Festsetzungen Teil A, Ziff. 1)
- Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 19 BauNVO)
- Geschossflächenzahl als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)
- max. Zahl der Vollgeschosse (§ 16 (2) 3. und 4) BauNVO)

- zulässige Hausform (§ 22 (2) BauNVO) (vgl. Text. Festsetzungen Teil A, Ziff. 2)
- Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (2) BauGB und § 19 BauNVO) Max. Höhe der baulichen Anlage vom niedrigsten Punkt des Geländeschnitts bis zum höchsten Punkt der baulichen Anlage (bei Satteldächern: First)
- Abgrenzung von Bereichen unterschiedlicher Art und Maß der Nutzung, sofern sie nicht mit den Grenzen der öffentlichen Flächen zusammenfallen
- Sattel- und Walmdach (vgl. Text. Festsetzungen Teil B, Ziff. 1.1 und 1.2)
- Dachneigung (vgl. Text. Festsetzungen Teil B, Ziff. 1.1 und 1.2)
- Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)
- Baulinie (§ 23 (2) BauNVO)
- Hauptfahrsrichtung (§ 9 (1) 2. BauGB)
- öffentliche Verkehrsfläche Erschließungsstraßen (§ 9 (1) 11. BauGB)
- Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Flächen für Garagenbedarf (§ 9 (1) 5. BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) 15. BauGB)
- Regenrückhaltebecken
- Fläche für die Anlage eines Lärmschutzwalles (§ 9 (1) 24. BauGB)
- Anpflanzen von Einzelbäumen Zu verwenden sind Arten der Liste unter Ziff. 6 mit Mindest-StU 14-16
- Anpflanzen von Gehölzen (§ 9 (1) 25a. BauGB) (vgl. Text. Festsetzungen Teil A, Ziff. 7.3.1)

TEXTUELLE FESTSETZUNGEN

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)

Der Anwendungsbereich der textuellen Festsetzungen wird durch den zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestimmt.

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1. BauGB)

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB ist durch Nutzungsschablonen im Baugelbiet festgesetzt.

2.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Allgemein zulässig sind gemäß § 4 (2) BauNVO:

- Wohngebäude
 - Anlagen für Verwaltungen
 - Betriebe des Betriebsangehörigen
 - Geschäfts- und Bürobüros
- Nicht zulässig sind gemäß § 1 (5) und (6) BauNVO insbesondere:
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen

2.2 Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Allgemein zulässig sind gemäß § 6 BauNVO:

- Geschäfte und Bürobüros
- Wohngebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schrank- und Speisewirtschaften
- sonstige das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Gartenbaubetriebe

Nicht zulässig sind gemäß § 1 (5) und (6) BauNVO insbesondere:

- Tankstellen

2.3 Energiebezogene Festsetzungen gemäß § 9 (1) 24. BauGB

Gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB darf im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur Begrenzung der Emissionen durch die Raumverneuerung die Jahresenergie eines Gebäudes je m² Wohnfläche und Jahr

bei Einfamilien-/Doppelhäuser 70 kWh/m²a
bei Reihenvillen-/Mehrfamilienhäuser 60 kWh/m²a

nicht überschreiten.

Der Nachweis der Einhaltung dieses Grenzwertes hat nach dem Berechnungsverfahren "Leitfaden Energie im Hochbau" des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten zu erfolgen und ist mit dem Baueinstieg vorzulegen.

2.4 Festsetzungen zum passivem Lärmschutz gemäß § 9 (1) 24. BauGB

Folgende baulichen Lärmschutzmaßnahmen werden festgesetzt:

Schallschirmmaß R_w = 30 - 34 dB bzw. 35 - 39 (Schallschutzwand 2 bzw. 3) der Fenster von Wohnräumen, die entsprechend den Aussagen des Lärmgutachtens übermäßig belastet sind. Die Einhaltung ist in den Bauntragsunterlagen nachzuweisen.

Anordnung der Schlaf- und Kinderzimmer auf den der L 3307 abgewandten Gebäudeseiten

3. Bauweise (§ 9 (1) 2. BauGB und § 22 BauNVO)

Die Gebäude sind in offener Bauweise zu errichten.

4. Bebaubarekt d. Grundstücke (§ 9 (1) 2. BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bereich des Bebauungsplanes durch Baugrenzen festgelegt.

Zur möglichen Nutzung der Solaranlage ist eine Ost-West-Orientierung der Gebäude (max. Abweichung 20° nach Westen) vorgeschrieben, soweit diese mit der städtebaulichen Grundstruktur des Gebietes vereinbar ist. Die Baukörper sind entsprechend der gestellten Hauptfahrsrichtung innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zu errichten. Die nicht überbaubaren Flächen sind als Gartenflächen/Grünflächen zu bepflanzen.

Wenn aus städtebaulichen bzw. aus nutzungsbedingten Gründen (z.B. bei Büro-/Geschäftsgebäuden) diese Ost-West-Orientierung nicht eingehalten werden kann, so ist dies zu begründen.

5. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (2) BauGB und § 16 BauNVO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden aus städtebaulichen Gründen und zur Ermöglichung einer möglichst optimalen Solarnutzung max. Firsthöhen festgesetzt.

Die jeweils zulässige Firsthöhe ist den Nutzungsschablonen zu entnehmen. Als Bezugslinie zur Bestimmung derselben gilt der Anschnitt der Außenwand mit dem natürlichen Gelände an der tiefsten Stelle.

Dem Baueinstieg ist ein Höhenplan, der die natürliche Geländeform in Grundriß und Schnitt zeigt, beizulegen.

Im Mischgebiet sind ausnahmsweise höhere Gebäudetische zulässig, sofern diese durch die Unterbringung technischer Anlagen des Gebäudes wie Heizungs-, Lüftungs- und Reinigungsanlagen bedingt sind.

6. Erschließung (§ 9 (1) 11. BauGB)

6.1 Haupterschließungs- und Anliegerstraßen

Die Erschließung der Baugelbiete ist über die als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte Erschließungsstraße sicherzustellen.

An den im Plan gekennzeichneten Standorten ist jeweils ein heimischer hochstammiger Laubbau zu pflanzen und zu pflegen (vgl. Ziff. 9.5).

6.2 Fuß- und Radwege in öffentlichen Grünflächen

Fuß- und Radwege sind ausschließlich mit wasserbindenden Belägen, die frei von toxischen Stoffen sein müssen, herzustellen.

7. Bindungen für Bepflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25b. BauGB)

Allgemeine Pflanzfestsetzungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Neupflanzungen vorwiegend mit heimischen standortgerechten Gehölzen, Blütensträuchern und Obstbäumen anzulegen.

Als Sträucher und Heister:

- Haselnuß (Corylus avellana)
- Herrnigel (Cornus sanguinea)
- Kornelrösche (Cornus mas)
- Feldahorn (Acer campestre)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Wildrosen (z.B. Rosa carolina)
- Silberweide (Salix caprea)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Faulbaum (Fraxinus excelsior)

Als hochstammige Einzelbäume 1. Ordnung:

- Traubeneiche (Quercus petraea)
- Stieleiche (Quercus robur)
- Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
- Spitzahorn (Acer platanoides)
- Winterlinde (Tilia cordata)
- Esche (Fraxinus excelsior)

Als hochstammige Einzelbäume 2. Ordnung:

- Eberesche (Sorbus aucuparia)
- Echte Mehlbeere (Sorbus aria)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Hängebirke (Betula pendula)

Hochstammige Obstbäume:

- Apfel (Malus domestica)
- Birnen (Malus domestica)
- Pflaumen (Prunus domestica)
- Zwetschen (Prunus domestica)

Ranker für Halbschatten- und Schattenverände:

- Weinrebe (Vitis vinifera)
- Efeu (Hedera helix)
- Jelängerjehler (Lonicera caprifolia)
- Krochsch (Polygonum suberectum)
- Pfeifenwinde (Aristolochia macrophylla)

Ranker für Sonnenverände:

- Weinrebe (Vitis vinifera)
- Parthenocissus (Parthenocissus tricuspidata "Veitchii")
- Parthenocissus (Parthenocissus quinquefolia)
- Blaurausch (Sisyrinchium sibirica)

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20. BauGB in Verbindung mit § 8 BNatSchG)

Festsetzungen für Ausgleichsmaßnahmen auf privaten Grundstücken im Allgemeinen Wohngebiet.

Auf jedem Baugrundstück sind mindestens 1 hochstammiger Laubbau 1. oder 2. Ordnung mit einem Mindeststammumfang von 10 cm, alternativ 2 hochstammige Obstbäume zu pflanzen und zu pflegen.

Entlang jeweils einer langen Grundstücksgrenze ist eine Laubgehölzhecke zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Es sind hierbei mindestens 15 heimische Sträucher anzupflanzen (vgl. Pfl.-Liste unter Ziff. 6).

Insgesamt sind mindestens 15% der Gesamtgrundstücksfläche mit Gehölzen zu bepflanzen. Dabei sind pro Strauch 1,5 m² und pro Hochstamm 5 m² anzusetzen.

Ab 5 lfdm sind fensterlose Fassaden an Wohngebäuden und Gärten durch Kletterpflanzen zu begrünen. Gärten sind ebenfalls mit Rankgewächsen einzugrünen.

Um die Auswirkungen auf den Natur- und Wasserhaushalt gering zu halten, sind Flächenbefestigungen zu minimieren. Für Stellplätze dürfen ausschließlich wasserundurchlässige Materialien wie Okoporenpflaster, Rasengittersteine o.ä. verwendet werden.

Die Einhaltung der Festsetzungen ist durch einen qualifizierten Fachlingherstellungsplan zum Baueinstieg nachzuweisen.

Die Planmaßnahmen sind im zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme durchzuführen, d.h. spätestens in der nach Abschluß der Baumaßnahmen folgenden Vegetationsperiode.

Die nicht überbaubaren Flächen der Grundstücke anzulegen und zu unterhalten.

Grundsätzlich ist die versiegelte Fläche zu minimieren. Befestigte Flächen sind, soweit dies mit dem Betriebsablauf vereinbar ist, wasserundurchlässig herzustellen.

Stellplätze sind mit wasserundurchlässigen Belägen in Form von Rasengitterpflaster, Okoporenpflaster oder wasserundurchlässiger Decke auszubilden. Pro 4 Stellplätze ist ein Baum 1. Wuchsstufe entsprechend der Artenauswahl zu pflanzen. Die Baumscheibe muß mind. 8 m groß sein.

Je 5 ar Grundstücksfläche ist ein großkroniger Baum zu pflanzen (vgl. Pflanzliste unter Ziff. 6). Die Standorte sind in Abstimmung mit der Gemeinde festzulegen.

8.3 Festsetzungen für Ausgleichsmaßnahmen im öffentlichen Raum

Die Erschließungsstraßen mit ihren durchgehend begleitenden Grünflächen und den Entwässerungsgräben schaffen das Grundgerüst für eine Durchgrünung des Baugelbietes.

In den begleitenden Grünräumen werden an den festgesetzten Pflanzstandorten standortgerechte, hochstammige Laubbäume der 1. Wuchsstufe entsprechend der Artenauswahl unter Ziff. 6 gepflanzt.

Die festgesetzten Pflanzstandorte geben die beabsichtigte städtebauliche Ordnung bei den Baumpflanzungen wieder. Die Standortfestsetzungen sind bei der Gestaltung der Grün- und Freizeitanlagen zu beachten, ausnahmsweise kann bei Überlagerung mit Ver- und Entsorgungslinien hiervon um max. 5 m abgewichen werden.

Mindestgröße: Hochstamm 3 x v., Stammumfang 14/16 cm, Kronenansatz nicht unter 3 m

In dem als öffentliche Grünfläche festgesetzten Bereich und auf dem Lärmschutzwall sind an den durch die entsprechenden Planzeichnungen gekennzeichneten Standorten Gehölzpflanzungen mit Arten der Pflanzliste unter Ziff. 6 anzulegen.

Die Gehölze sind in versetzten Reihen mit einem Reihenabstand von 1,00 m und einem Abstand der Gehölze in den Reihen von 1,50 m zu pflanzen. Ca. alle 8-12 m ist ein groß- oder mittelkroniger Baum als Heister oder Hochstamm zu pflanzen.

Folgende Pflanzgrößen sind zu verwenden:

- Sträucher: 2xv., 100-150
- Heister: 3xv., 150-200
- Hochstämme: 3xv., StU, 14-16 cm

Die Anpflanzungen sind herbidirekt zu pflegen.

Die Hecken- und Baumpflanzungen werden im Rahmen des Ausbaus der Erschließungsstraßen, der Anlage des Lärmschutzwalles und der Anlage des Retentionsbeckens von der Gemeinde Eichenzell durchgeführt. Die Kosten hierfür werden den Erschließungskosten zugeordnet.

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 87 HBO)

1.1 Dächer im Allgemeinen Wohngebiet

Im Allgemeinen Wohngebiet sind ausschließlich rote Sattel- und Walmdächer mit einer Neigung von 30 - 45 Grad zulässig.

Durch den Bau von Dachbauten bzw. Zwerggiebeln darf das Höchstmaß der baulichen Nutzung nach der Bauordnungsverordnung nicht überschritten werden.

Maximal zulässige Dremphöhe im Bereich eingeschossiger Bebauung: Zulässig ist eine Dremphöhe von 0,5 m. Die Dremphöhe wird gemessen von der Oberkante Rohdecke bis Unterkanne Sparren (Außenseite der Außenwand).

1.2 Dächer im Mischgebiet

Im Mischgebiet sind Sattel-, Walmd- und Putzsdächer mit roter Dachdeckung mit einer Dachneigung von mindestens 15° zulässig.

1.3 Fassaden

Wandverkleidungen und Außenwandflächen mit glänzenden oder reflektierenden Materialien und Anstrichen sind nicht zulässig.

Für den Anstrich sind gedeckte Farben auszuwählen. Tür- und fensterlose Außenwände mit einer Länge von über 5 m Größe sind mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen (vgl. Pflanzliste unter Teil A Ziff. 6).

1.4 Werbeanlagen im Mischgebiet

Es sind nur Werbeschilder als Einzelbuchstaben an der Wandfläche zulässig. Ihre Höhen dürfen max. 1,0 m betragen. Blinkende und leuchtende Werbeanlagen sind unzulässig.

1.5 Flächen für Garagen/Carports und Nebenanlagen

Nebenanlagen und Garagen/Carports sind in ihrer Gestaltung, Materialauswahl, Farbgebung und Dachform den Hauptgebäuden anzupassen.

Benachbarte Carportanlagen sind in Form- und Materialwahl aufeinander abzustimmen.

Carports zur Überdeckung von Stellplätzen sind als Holzkonstruktion zulässig. Sie können abweichend von der im Geltungsbereich festgesetzten Dachform auch mit Flach- bzw. Putzsdächern ausgebildet werden. Bei Flachdächern und Putzsdächern bis 15° Neigung sind diese als Gründächer auszuführen.

2. Gärtnische Gestaltung der Grundstücksflächen (§ 87 (1) 4. und 5. HBO)

2.1 Einfriedungen im Wohngebiet

Für die Einfriedung der Grundstücke sind zulässig:

- lebende Hecken
 - Holzzäune bzw. Metallzäune mit vertikaler Gliederung und einer max. Höhe von 1,30 m
- Die Einfriedungen sind sockellos und mit mind. 10 cm Zwischenraum zum Boden auszuführen, so daß Wandbewegungen von Kleintieren (z.B. Igel) möglich sind.

Auf straßenseitige Einfriedungen sollte möglichst verzichtet werden. Sollten dennoch straßenseitig Einfriedungen angelegt werden, sind ausschließlich freischwappende oder geschnittenen Hecken zulässig.

2.2 Einfriedungen im Mischgebiet

Es sind nur Einfriedungen in transparenter Form bis zu einer max. Höhe von 2,00 m zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeindevertretung hat am 07.05.1992 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Im Steinfeld" im Ortsteil Eichenzell beschlossen.

Der Beschluß wurde am 15.01.1993 ortsüblich bekanntgemacht.

Aufstellungsbeschluß am 29.02.1996 erweitert, bekanntgemacht am 22.03.1996.

Eichenzell, den 10. Okt. 1996

2. Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB an diesem Bauplanverfahren wurde am 19.05.1995 ortsüblich bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung enthielt den Hinweis, daß die Bürger am 31.05.1995 in einer öffentlichen Veranstaltung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung) haben.

Eichenzell, den 10. Okt. 1995

3. Der Entwurf mit Begründung zum Bebauungsplan Nr. 8 "Im Steinfeld" hat auf die Dauer eines Monats vom 01.04.1996 bis einschließlich 22.05.1996 öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 22.03.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Erneuerte öffentliche Auslegung vom 12.08.1996 bis einschl. 26.08.1996, ortsüblich bekanntgemacht am 02.08.1996.

Eichenzell, den 10. Okt. 1996

4. Die Gemeindevertretung hat nach § 10 BauGB am 29.05.1996 einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 8 "Im Steinfeld" als Satzung beschlossen.

Erneuter Satzungsbeschluß am 11.09.1996.

Eichenzell, den 10. Okt. 1996

5. Anzeigenvermerk des Regierungspräsidiums

Nicht notwendig, da der als Satzung beschlossene Teilbereich aus dem Flächenutzungsplan entnommen worden ist und einem dringenden Wohnbedarf der Bevölkerung dient.

6. Es wurde ortsüblich bekanntgemacht, daß ein Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 8 "Im Steinfeld" als Satzung beschlossen worden ist.

Die Bekanntmachung enthielt die Angaben über Zeit und Ort der Entscheidung in den Bebauungsplan Nr. 8 "Im Steinfeld".

Mit dieser Bekanntmachung ist der als Satzung beschlossene Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 8 "Im Steinfeld" rechtsverbindlich.

Eichenzell, den 10. Okt. 1996

